

” Die Planung der eigenen Vermögensnachfolge ist eine komplexe und intensive Aufgabe.

Elmar Uricher, Konstanz  
Vorstand Institut für Erbrecht

“

## Rechtzeitig und richtig die Vermögensnachfolge planen

Die Planung der eigenen Vermögensnachfolge ist eine komplexe und intensive Aufgabe. Allzu oft wird sie auf die lange Bank geschoben und die Folgen sind dann Streit unter den verbliebenen Angehörigen und vermeidbare Erbschaftssteuerfolgen. Dies kann nur vermieden werden, wenn man sich frühzeitig und immer wieder mit diesem Thema beschäftigt und dann auch eine Vermögensnachfolgestrategie entwickelt. Dazu ist es wichtig, die rechtlichen wie auch steuerrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Aber auch die praktischen Dinge, welche schon zu Leb-

zeiten in Betracht kommen können, wer beispielsweise für mich handeln kann, wenn ich alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr handlungsfähig bin, sollten geklärt werden. Insgesamt empfiehlt es sich, dass vermögende Menschen sich professionell rechtlich und steuerrechtlich so früh wie möglich beraten lassen und ein Konzept entwickeln, wie Vermögenswerte erhalten werden und möglichst steuerschonend übertragen werden können. Nichts zu regeln bedeutet nur Verdrängen und führt häufig zu Streit unter den Verbliebenen.

### Checkliste

**TESTAMENT:** Regelung, wer was bekommt. Ausnutzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

**ERBVERTRAG:** Erbrechtliche Verfügungen können verknüpft werden mit einem Pflichtteilsverzicht der bedachten Kinder, so dass der überlebende Ehegatte keine erbrechtlichen Streitigkeiten fürchten muss

**ERBRECHTLICHER STATUS:** Ab dem 17. August 2015 gilt die EU ErbVO. Festlegung welches Erbrecht zur Anwendung gelangen soll.

**STEUERSTATUS:** Wo liegt das Vermögen, ist ausländisches Vermögen dabei, kann man Vermögen schon zu Lebzeiten übertragen; ist unternehmerisches Vermögen enthalten.

**FAMILIENSTATUS:** Ist der Erblasser geschieden, gibt es ehevertragliche Regelungen; wird Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten bezahlt; sind die Kinder noch minderjährig.

**BESTEHENDE TESTAMENTE:** Gibt es schon erbrechtliche Verfügungen, sollen diese aufgehoben oder verändert werden; ist eine Verfügung gar nicht mehr möglich, weil man durch ein Testament mit dem verstorbenen Ehegatten gebunden ist.

**VORSORGEVOLLMACHT:** Wer soll bevollmächtigt werden, notarielle Vollmacht, um in allen Lebensbereichen handlungsfähig zu sein.

**PATIENTENVERFÜGUNG:** Verfügung für den Fall, dass man an einer unheilbaren Krankheit leidet, durch einen Unfall im Koma liegt und keine lebensverlängernden Maßnahmen wünscht.